

Florian Schäffer

16816 Neuruppin

Abfallwirtschaft

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.04.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen werden konnte.

#### Begründung

Die Petition wendet sich gegen eine Beeinträchtigung von Kleinunternehmen durch die mit dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) verbundenen Kosten und regt eine entsprechende Überarbeitung dieses Gesetzes an.

@Konkret fordert der Petent, die Kostenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroGKostV) so zu überarbeiten, dass Inverkehrbringer von Kleinstmengen eine faire und marktgerechte Gebühr für die Registrierung zu entrichten haben.

Zu dieser als öffentliche Petition zugelassenen Petition gingen 4.956 Mitunterzeichnungen und 79 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petent trägt vor, um elektronische Geräte an Endkunden in Verkehr bringen zu dürfen, bedürfe es eines aufwändigen und kostspieligen Verfahrens. Für Unternehmer, die sich auf Nischenprodukte spezialisiert hätten, bei denen nur kleine Geräte-mengen produziert würden, bedeute dies automatisch eine Verkaufsbeschränkung und eine Aufhebung des freien Warenverkehrs. Die Kosten für die Anmeldung der

Geräte und der bürokratische Aufwand stünden nicht im Verhältnis zum Umsatz. Infolge der hohen Registrierungsgebühren und weiterer Gebühren würden die Hersteller von Kleinstmengen gezwungen, ihre Geräte vom Markt zu nehmen, was einer Wettbewerbsbeeinträchtigung gleich komme und die freie Unternehmerschaft einschränke; letztendlich werde dadurch die Existenz der betroffenen Hersteller bedroht und die Schaffung neuer Arbeitsplätze oder eine Existenzgründung im Bereich der Elektronikgeräte unverhältnismäßig stark behindert. Kleinunternehmer dürften jedoch nicht durch unüberwindbare Hindernisse vom freien Markt ausgeschlossen und verdrängt werden. Daher fordere er, die Gebührenordnung so zu überarbeiten, dass Inverkehrbringer von Kleinstmengen eine faire und marktgerechte Gebühr für die Registrierung zu entrichten hätten.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) eingeholt. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Das vom Petenten angesprochene ElektroG setzt die Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte vom 27. Januar 2003 sowie die Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten vom 27. Januar 2003 in nationales Recht um; es zielt unter Bezugnahme auf die Produktverantwortung der Hersteller nach § 22 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz darauf ab, vorrangig Abfälle von Elektro- und Elektronikgeräten zu vermeiden und im Übrigen entsprechende Abfälle insbesondere der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung zuzuführen, um die zur Beseitigung anfallende Abfallmenge zu verringern. Im Rahmen der Umsetzung der o.g. Richtlinien wurden die Auswirkungen für kleine und mittlere Unternehmen berücksichtigt und Belastungen in diesem Bereich, soweit dies möglich war, vermieden oder abgemildert.

Aufgrund zwingender EU-rechtlicher Vorgaben der Richtlinie 2002/96/EG müssen sich ausnahmslos alle Hersteller registrieren lassen, bevor sie Elektrogeräte in Verkehr bringen. Ausnahmeregelungen sind lediglich bei den Kosten für die Registrierung möglich.

Nach Aussagen des BMU kostete eine Erstregistrierung mit Garantieprüfung im Zeitraum 2005/2006 generell zwischen 707,60 und 812 Euro (incl. Umsatzsteuer). Kosten für **eine** ordnungsgemäße Registrierung von 1.415,20 Euro, wie sie der Petent anführe, hätten 2005/2006 gemäß der ElektroGKostV bei der Registrierung nicht erreicht werden können, die maximale Registrierungsgebühr für eine Stammregistrierung mit herstellerindividueller Garantie liege incl. Umsatzsteuer vielmehr bei der Hälfte des angegebenen Betrages. Weitere "Meldegebühren" fielen hierbei nicht an. Die monatlichen Meldungen der Hersteller nach § 13 Abs. 1 ElektroG über die Menge der in Verkehr gebrachten Geräte seien kostenfrei. Darüber hinaus sei darauf hinzuweisen, dass die im Gebührenverzeichnis unter Nr. 1.03 genannte "Aktualisierung von Mengendaten zu bestehenden Registrierungen" nicht bei der Registrierung, sondern nur dann anfalle, wenn die Menge der in Verkehr gebrachten Geräte von der seinerzeit bei der Registrierung seitens des Herstellers angegebenen Menge abweiche.

Um den besonderen Umständen kleiner Unternehmen und Inverkehrbringer von Kleinstmengen Rechnung zu tragen, habe im Übrigen bereits seit Inkrafttreten der Regelungen des ElektroG die Möglichkeit bestanden, unter den Voraussetzungen von § 2 ElektroGKostV von den Registrierungsgebühren auf Antrag ganz oder teilweise befreit zu werden.

Mit der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Novellierung der ElektroGKostV seien die Gebühren teilweise drastisch gesenkt worden; die Registrierungskosten pro Geräteart bewegten sich inzwischen je nach gewählter Registrierungsmodalität nur noch zwischen 392,70 und 535,50 Euro (incl. Umsatzsteuer).

Ferner sei mit der Novellierung der ElektroGKostV die Möglichkeit einer Gebührenreduzierung weiter ausgebaut und vereinfacht worden. Für eine antragsgebundene

Ermäßigung der Registrierungsgebühren gebe es nunmehr zwei Möglichkeiten: Einerseits könnten die Registrierungsgebühren wie bisher gemäß § 2 Abs.1 ElektroGKostV ermäßigt oder sogar erlassen werden, wenn die Anwendung der Regelgebühr aus bestimmten in der Verordnung genannten Gründen unverhältnismäßig wäre. Darüber hinaus sei zusätzlich eine Mengenschwelle für Kleinst-Verkehrbringer eingeführt worden: wer in einer Geräteart jährlich weniger als die in Anhang 2 zur Verordnung genannte Menge in Verkehr bringe, werde von den Gebühren für Garantieprüfung bzw. Glaubhaftmachung befreit und zahle nur noch maximal die Kosten für die Stammregistrierung von 150 Euro zzgl. Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 2 ElektroGKostV neu).

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, die Ausführungen des BMU zu beanstanden.

Vor dem Hintergrund der voranstehenden Darlegungen kann der Petitionsausschuss keine gesetzliche Änderung im Sinne des Anliegens des Petenten in Aussicht stellen. Was die Forderung des Petenten nach einer Überarbeitung der Gebührenordnung anbelangt, so stellt der Petitionsausschuss fest, dass diesem Anliegen bereits Rechnung getragen worden ist. Daher empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.